

27.01.93

EG - Fz - In - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

24 Seiten

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthaeus-Tax)

KOM(92) 550 endg.; Ratsdok. 11154/92

76/93

KEP-AE-Nr.: 930219

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im März 1993 an.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der vorliegende Vorschlag hat seinen Ursprung in der Umsetzung des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, das 1985 veröffentlicht wurde und 1987 zur Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte führte.

Innerhalb dieses Binnenmarktes stellte die Annahme der Steuer-richtlinien über ein vorläufiges Mehrwertsteuer-System (1), das System der harmonisierten Verbrauchsteuern (2) und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereiche der Mehrwertsteuer (3) durch den Rat richtungsweisende Schritte dar, es gilt nun, eine optimale Verwaltung dieses Binnenmarktes zu gewährleisten.

Die Abschaffung aller Arten von Steuererhebungen und von Zollkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen wird tiefgreifende Veränderungen in der Funktionsweise der Verwaltungen mit sich bringen die mit der Erhebung und der Kontrolle der indirekten Steuern in den Mitgliedstaaten beauftragt sind.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der indirekten Besteuerung des Warenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird nach Aufhebung der Steuergrenzen die Schaffung einer engen und ständigen Zusammenarbeit zwischen den dafür verantwortlichen Verwaltungen notwendig werden.

-
- (1) Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16.12.1991 - ABl. L Nr. 376 vom 31.12.1991
 - (2) Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25.2.1992 - ABl. L Nr. 76 vom 23.3.1992
 - (3) Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27.1.1992 - ABl. L Nr. 24 vom 1.2.1992

Die Rechtsgrundlage für eine solche Zusammenarbeit findet sich in den vom Rat verabschiedeten Rechtsakten.

Neben den Rechtsgrundlagen, auf denen sie beruht, setzt die Zusammenarbeit der Verwaltungen jedoch auch ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den Partnern voraus, das sich nur aus einer sehr genauen Kenntnis voneinander ergeben kann.

Der Austausch von Beamten zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten stellt ein ausgezeichnetes Mittel dar, um diese gegenseitige Kenntnis voneinander zu gewährleisten. Dieser Punkt war bereits von der Kommission in ihrer ersten Mitteilung über die "Schaffung von Instrumenten zur Verwirklichung des Binnenmarktes", die im September 1989 veröffentlicht wurde, hervorgehoben worden (4).

In diesem Geiste hatte die Kommission schon 1989 zu einer Pilotaktion zum Austausch von Beamten zwischen den Zollverwaltungen den Anstoß gegeben die von der Verabschiedung des Gemeinsamen

(4) KOM (89) 422 endg.

Aktionsprogrammes Matthäus (5) vom Rat am 20. Juni 1991 gekrönt wurde. Seitdem sind ähnliche Aktionen nach demselben Muster ins Leben gerufen worden, wie z. B. der Austausch von nationalen Veterinärbeamten (6) oder das Programm Karolus (7), das vom Rat am 22. September 1992 angenommen wurde.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern hat die Kommission 1991 ein Pilotprogramm zum Austausch VOII Beamten der nationalen Steuerverwaltungen gestartet (8), und zwar zunächst für den Bereich der Mehrwertsteuer, das 1992 auf die für die harmonisierten Verbrauchsteuern zuständigen Beamten erweitert wurde.

Die aus dieser Pilotaktion, wie auch aus den übrigen genannten Programmen gewonnenen Erfahrungen - insbesondere aus dem Programm Matthäus -, haben die Kommission dazu veranlaßt, dem Rat den vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung über die Schaffung eines Aktionsprogrammes im Bereiche der beruflichen Aus- und Fortbildung der für die indirekten Steuern verantwortlichen Beamten, das Programm Matthäus-Tax, zur Verabschiedung vorzulegen.

Ziele

Das Aktionsprogramm hat folgendes zum Ziele:

- die Vorbereitung der Beamten, die in den nationalen Verwaltungen für die indirekten Steuern zuständig sind, auf die Auswirkungen, die sich aus der Vollendung des

-
- (5) Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20.6.1991 - ABl. L Nr. 187 vom 13.7.1991
 - (6) Beschluß 91/280/EWG der Kommission vom 14.5.1991 - ABl. L Nr. 142 vom 6.6.1991
 - (7) Entscheidung 92/481/EWG des Rates vom 22.9.1992 - ABl. L Nr. 286 vom 1.10.1992
 - (8) Beschluss der Kommission vom 4.3.1991

Binnenmarktes ergeben, um auf diese Weise eine bessere Anwendung der neuen, vom 1. Januar 1993 an geltenden Gemeinschaftsregelungen zu gewährleisten.;

- die Vermittlung von Kenntnissen über die Verwaltungsabläufe in anderen Mitgliedstaaten an die betreffenden nationalen Beamten;
- eine Vertiefung des Bewußtseins des europäischen Rahmens ihrer Arbeit bei diesen Beamten;
- die Ermöglichung eines fruchtbaren Gedankenaustausches zwischen den Beamten aus den Verwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten über die beste Form der Durchführung des Gemeinschaftsrechtes, um auf diese Weise zu einer Form der Zusammenarbeit zu gelangen, die sich im Rahmen des Binnenmarktes noch enger gestalten wird.

Art des Aktionsprogrammes

Das Aktionsprogramm ist an alle Beamte gerichtet, die in den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern für die Mehrwertsteller und die harmonisierten Verbrauchsteuern tätig sind- es wendet sich insbesondere an die Beamten, die in Zukunft mit der Zusammenarbeit der Verwaltungen und der gegenseitigen Unterstützung betraut sein werden.

Es setzt sich wie folgt Zusammen:

- aus dem Austausch von Beamten der nationalen Verwaltungen, um die gegenseitige Kenntnis der Verfahren, Strukturen und Menschen zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Austauschbeamten aktiv im Dienst ihrer Aufnahmeverwaltung mitarbeiten, sie werden dabei in derselben Weise wie die Beamten des Gastlandes an das Berufsgeheimnis gebunden sein;
- aus Seminaren, die, wie die Seminare des Matthäus - Programmes zeigen, ideale Orte der Begegnung und des Austausches von Ideen und Erfahrungen zwischen den Verantwortlichen aus den nationalen Verwaltungen darstellen, deren Aufgabe die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes und der Regelungen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Aus- und Fortbildung dar stell ell

- aus Gemeinsamen Aus- und Fortbildungsprogrammen, deren Ziel es ist, die Sammlung und die Verbreitung der in den Mitgliedstaaten entwickelten pädagogischen Konzepte und Erfahrungen zu fördern und Bildungsprogramme im Rahmen von Themen gemeinsamen Interesses zu schaffen, die in enger Abstimmung mit den Bildungszentren der Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Diese Programme werden sich auf die Europäische Gemeinschaft und ihre Grundlagen erstrecken. das einschlägige Gemeinschaftsrecht sowie gemeinsam bestimmte Themen (Arten von Zuwiderhandlungen, Kontrollmethoden usw.):

- aus Sprachkursen, die, soweit dafür Bedarf besteht, veranstaltet werden, damit die Beamten den größtmöglichen Gewinn aus ihrer Teilnahme an den Aktivitäten des Programmes ziehen können. Es sei darauf verwiesen, daß die Weiterentwicklung der Sprachausbildung im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf jeden Fall unbedingt erforderlich sein wird.

Begründung des Programmes

Nach der Schaffung des Binnenmarktes muß die loyale Einhaltung der Regeln des freien Wettbewerbs für die Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Dies bedeutet für die mit der Verwaltung der indirekten Steuern beauftragten Verwaltungen vor allem die Erfüllung der zwei folgenden Hauptziele: die Gewährleistung eines hohen Niveaus der Zusammenarbeit und Gegenseitigen Unterstützung, um jede Entwicklung von Zuwiderhandlungen und Steuerflucht zu verhindern, und eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechtes, um zu verhindern daß die Wirtschaftsbeteiligten in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt werden.

Nur eine Gemeinschaftsaktion kann diesen Verwaltungen den Rahmen in rechtlicher, organisatorischer und logistischer Weise bieten, der nötig ist, um den staatenübergreifenden Charakter der zu schaffenden Aus- und Fortbildung zu gewährleisten und um die zwei Ziele zu erreichen dies kann nur stattfinden, indem ein Austausch von Ideen und Erfahrungen sowie ein gegenseitiges Kennenlernen von nationalen Praktiken ermöglicht wird.

Finanzierung des Aktionsprogrammes

Die Verwirklichung der im Programm Matthäus-Tax aufgeführten Ziele wird zu einer Verbesserung der Verwaltung des Binnenmarktes führen und auf diese Weise gleichermaßen für die Gemeinschaft wie für die Mitgliedstaaten von Vorteil sein. Es scheint daher wünschenswert, die Kosten für die Durchführung des Aktionsprogrammes - wie für das Programm Matthäus - zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufzuteilen

- die Gemeinschaft übernimmt die Kosten des Beamtenaustausches und der Seminare (Reise- und Aufenthaltskosten der Beamten, die in einen anderen als ihren Heimatmitgliedstaat reisen) sowie die Kosten für die Organisation und die Durchführung des Programmes Matthäus-Tax .

Die finanziellen Erfordernisse werden für 1993 für das ganze Jahr auf 600 000 ECU geschätzt. Diese Zahl gestattet den Austausch von 100 Beamten und die Organisation von 6 Seminaren, sowohl in Brüssel wie auch in den Mitgliedstaaten.

- die Mitgliedstaaten übernehmen ihrerseits die Kosten für die Sprachausbildung der Beamten, die an den Veranstaltungen des Programmes teilnehmen. Diese Kosten werden - aufgrund der Erfahrungen mit dem Programm Matthäus - auf 300 000 ECU pro Jahr geschätzt .

Wie schon die Pilotaktion, die bis zum Inkrafttreten des Programmes fortgesetzt werden wird, wird auch die Finanzierung dieser Aktionen in der Linie B5 3051 des Haushaltes der Gemeinschaft verbucht werden.

Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die vorliegende Entscheidung wurde Artikel 100 A gewählt. Das Aktionsprogramm hat die Schaffung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zum Ziele. Durch die Verbesserung der Gegenseitigen Kenntnisse der Steuerverwaltungen der Gemeinschaft voneinander wird die Schaffung eines Klimas wechselseitigen Vertrauens ermöglicht, das für die harmonische Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten förderlich sein wird.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthaeus-Tax)

(93/C 15/04)

KOM(92) 550 endg. — SYN 446

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem Gemeinsamen Markt ohne Binnengrenzen erfüllen die für indirekte Steuern zuständigen Beamten eine wesentliche Aufgabe, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet ist.

Es muß sichergestellt werden, daß durch die Abschaffung der Binnengrenzen weder Wettbewerbsverzerrungen oder Verkehrsverlagerungen noch die Gefahr betrügerischer Handlungen oder Steuerhinterziehung entstehen. Es ist deshalb erforderlich, alle Ebenen der Verwaltungen für indirekte Steuern zu einer intensiven und ständigen Zusammenarbeit anzuregen, um sie vorzubereiten, im Rahmen des Binnenmarktes zusammenzuarbeiten.

Zu diesem Zweck muß das Leistungsvermögen des Personals der Mitgliedstaaten besser genutzt werden: das aber setzt eine angemessene Berufsbildung voraus.

Die von den einzelstaatlichen Verwaltungen eingeleiteten Maßnahmen reichen für sich allein nicht aus, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Daher ist es unerlässlich, die einzelstaatlichen Bemühungen durch gemeinsame Aktionen zu unterstützen, die den für indirekte Steuern zuständigen Beamten verstärkt zu Bewußtsein bringen, daß ihre Aufgaben mehr und mehr gemeinschaftliche Dimensionen annehmen und daß eine engere Zusammenarbeit zwischen ihnen notwendig ist.

Die umfassende, gegenseitige Kenntnis der Organisation, der Methoden und Verfahren, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten Anwendung finden, kann das notwendige Klima des gegenseitigen Vertrauens auf das Funktionieren des Binnenmarktes sichern.

Die von der Gemeinschaft durch Einführung des Matthaeus-Programms, das für Beamte der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bestimmt ist, gemachte Erfahrung hat die Nützlichkeit von Bildungsmaßnahmen gezeigt, die jene im innerstaatlichen Bereich durchgeführten im Hinblick auf die Entwicklung des gemeinschaftlichen Geistes der Beamten ergänzen, die im Rahmen des Binnenmarktes tätig werden sollen. Diese Erfahrung soll im gleichen Sinn auf den Bereich der indirekten Steuern ausgedehnt werden.

Unter diesen Bedingungen ist eine der Maßnahmen, die am ehesten geeignet sind, dieses Ergebnis herbeizuführen, die Durchführung eines Berufsbildungsprogramms für die für indirekte Steuern zuständigen Beamten auf Gemeinschaftsebene (Matthaeus-Tax).

1991 und 1992 hat die Kommission ein Pilotprojekt durchgeführt, das auf dem Austausch von für indirekte Steuern zuständigen Beamten der einzelstaatlichen Behörden und auf Berufsbildungsseminaren basiert. Von dieser Aktion versprach man sich nützliche Erkenntnisse für die Durchführung eines umfassenderen Berufsbildungsprogramms, das sich über mehrere Jahre erstrecken und durch weitere Maßnahmen vervollständigt werden sollte.

Die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt haben den Nutzen deutlich gemacht, Austauschbeamte an den täglichen Aufgaben der Aufnahmedienststellen teilnehmen zu lassen. Das ist aber nur möglich, wenn die Austauschbeamten über ausreichende Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes verfügen. Zu diesem Zweck ist es unbedingt notwendig, daß die einzelstaatlichen Verwaltungen geeignete intensive Sprachkurse für diejenigen ihrer Be-

amten veranstalten, die für eine Teilnahme an dem Matthaeus-Tax vorgesehen sind. Diese Kurse sollten fortlaufend stattfinden und so weit wie möglich alle Amtssprachen der Gemeinschaft umfassen.

Der rechtliche Status der Austauschbeamten entspricht dem der nationalen Beamten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden; sie werden über die zivilrechtlichen Regelungen unterrichtet, die im Gastland für sie gelten.

Für die Austauschbeamten gelten hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht die gleichen Vorschriften wie für nationale Beamte, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.

Die Zahl der Austauschbeamten muß nach Möglichkeit alljährlich entsprechend den verfügbaren Stellen erhöht werden.

Ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu dem Austausch von Beamten zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen sind zum Erreichen der gesetzten Ziele unbedingt erforderlich; dafür kommen Fortbildungsseminare und gemeinsame Aus- und Fortbildungsprogramme in den Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten in Betracht.

Seminare sind ein günstiger Rahmen für einen Ideenaustausch der für indirekte Steuern zuständigen Beamten der Gemeinschaft. Daraus können Anregungen hervorgehen, die geeignet sind, sowohl die vorhandenen Rechtsinstrumente zu verbessern als auch die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungen zu vereinfachen.

Die Seminare müssen, soweit erforderlich, allen für indirekte Steuern zuständigen Beamten aller Laufbahngruppen, insbesondere den Ausbildern an den Schulen, den mit der Anwendung der indirekten Steuern — speziell auf den Gebieten der Kontrolle von Umsätzen, die andere Mitgliedstaaten einbeziehen — befaßten und den mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung in allen ihren Aspekten betrauten Beamten offenstehen.

Die Erstellung gemeinsamer Programme ist das geeignete Mittel, den Beamten gemeinschaftsweit die gleiche Berufsbildung zu vermitteln. Diese Programme sollten sich auf die Vermittlung des Gemeinschaftsrechts sowie das Studium der Gemeinschaftsorgane und ihrer Grundlagen konzentrieren, so daß die Beamten der Finanzverwaltungen diese gemeinschaftlichen Aspekte mehr und mehr zu einem Gesamtbild formen können.

Die Durchführung dieser gemeinsamen Programme ist nur möglich, wenn die Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Gebiet die erforderlichen Einrichtungen schaffen.

Für die Durchführung des Matthaeus-Tax ist die Aufteilung der Programmkosten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten vorzusehen. Die Kostenteilung könnte so aussehen, daß die Mitgliedstaaten die Kosten der sprachlichen Ausbildung ihrer Beamten und die Gemeinschaft die Reise- und Aufenthaltskosten der an die-

sem Programm in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmenden Beamten sowie die im Zusammenhang mit der Organisation von Seminaren stehenden Kosten übernehmen.

Es empfiehlt sich, ein Programm mit einer Laufzeit von vier Jahren vorzusehen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Entscheidung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, nach dem Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Es ist ein Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich sicherzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung legt das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Bediensteten der einzelstaatlichen Verwaltungen (Matthaeus-Tax) fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung gelten als

- a) „indirekte Steuern“: nur die indirekten Steuern, die in den Anwendungsbereich gemeinschaftlicher Regelungen fallen;
- b) „Austauschbeamter“: der Beamte eines Mitgliedstaats, der sich im Rahmen dieser Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat aufhält;
- c) „Aufnahmedienststelle“: die Finanzbehörde, in der der Austauschbeamte seinen Dienst ausübt;
- d) „Herkunftsdienststelle“: die Finanzbehörde, bei der der Austauschbeamte normalerweise seinen Dienst ausübt.

Artikel 3

Ziel des Matthaeus-Tax ist es,

- a) die im Bereich der indirekten Steuern tätigen Beamten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und auf die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorzubereiten und dadurch eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen;
- b) den einzelstaatlichen Beamten den gemeinschaftlichen Umfang ihrer Arbeit stärker bewußt zu machen und ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den für die indirekte Steuer zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu entwickeln;
- c) den für indirekte Steuern zuständigen Beamten eine geeignete zusätzliche berufliche Aus- und Fortbildung zu vermitteln;
- d) die Sachkunde der für indirekte Steuern zuständigen Dienststellen in der Gemeinschaft dank einer größeren Mobilität der Bediensteten besser zur Geltung zu bringen und damit die Verwaltung und die Leistungsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern;

- e) die betroffenen Verwaltungen auf allen Ebenen zu einer intensiven und dauerhaften Zusammenarbeit anzuregen, um sie auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Binnenmarktes vorzubereiten.

Artikel 4

Das Matthaeus-Tax setzt sich aus folgenden Berufsbildungsmaßnahmen zusammen:

- a) Austausch von für die indirekten Steuern zuständigen Beamten zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen gemäß Artikel 5;
- b) Fortbildungsseminare für Beamte, insbesondere für die Ausbilder an den Schulen, für die mit der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden befaßten sowie für die mit der Kontrolle auf dem Gebiet der indirekten Steuern und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung betrauten Beamten;
- c) aufeinander abgestimmte Anwendung gemeinschaftlicher Berufsausbildungs- und Fortbildungsprogramme in den Ausbildungsstätten der Mitgliedstaaten;
- d) Organisation von Sprachkursen für Beamte, die am Austausch teilnehmen sollen, in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die Austauschbeamten in den Aufnahmediensstellen aktiv eingesetzt werden.
- (2) Während des Austauschzeitraums gilt für den Austauschbeamten in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte die gleiche zivilrechtliche Haftung wie für die einzelstaatlichen Beamten der Aufnahmediensstelle.
- (3) Für die Austauschbeamten gelten dieselben Regeln über das Berufsgeheimnis wie für die einzelstaatlichen Beamten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten richten geeignete Sprachkurse für diejenigen ihrer Beamten ein, die für eine Teilnahme an diesem Programm vorgesehen sind.

Artikel 7

- (1) Die Kosten für die in Artikel 4 genannten Maßnahmen werden entsprechend den Absätzen 2 und 3 zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.
- (2) Die Gemeinschaft übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten im Hinblick auf den in Artikel 4 Buchstabe a) vorgesehenen Austausch der Beamten zwischen einzelstaatlichen Verwaltungen.
Sie übernimmt auch die Reise- und Aufenthaltskosten der an den in Artikel 4 Buchstabe b) in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Seminaren teilnehmenden Beamten sowie die mit der Organisation dieser Seminare zusammenhängenden Kosten.

- (3) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten für die in Artikel 6 vorgesehene sprachliche Ausbildung ihrer Bediensteten.

Artikel 8

Die jährlichen Haushaltsmittel für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens und unter Begutachtung der jeweils geltenden finanziellen Vorausschau festgesetzt.

Artikel 9

Die Kommission wird über die zu der Durchführung dieser Entscheidung notwendigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 10 dargelegten Verfahren entscheiden.

Artikel 10

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt⁽¹⁾.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu betreffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 11

Das Programm Matthaeus-Tax beginnt am 1. Juli 1993 und hat eine Laufzeit von vier Jahren.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung des Matthaeus-Tax vor.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ Ausschuß, eingesetzt durch die Entscheidung, 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 41).

FINANZBLATT

1. AKTIONSTITEL :

- Gemeinschaftliches Aktionsprogramm auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (MATTHAUS-TAX)

2. ANGESPROCHENE HAUSHALTSANSATZE :

- B 5.3051

3. GESETZLICHE GRUNDLAGE :

Artikel 100 A des Vertrags :

4. AKTIONSBESCHREIBUNG :

4.1. Spezifische Ziele

- a) Vorbereitung der Beamten der für indirekte Steuern zuständigen Verwaltungen auf die aus der Errichtung des Binnenmarktes erwachsenden Folgen, daher Sicherstellung einer besseren Anwendung der neuen ab 1. Januar 1993 gültigen Gemeinschaftsregelungen auf diesem Gebiet;
- b) den nationalen Beamten zu erlauben, die Verwaltungsabläufe anderer Mitgliedstaaten besser kennenzulernen;
- c) Steigerung der Bewusstseinsbildung der nationalen Beamten über die europäische Dimension ihrer Arbeit;

- d) den nationalen Beamten zu erlauben, sich ab sofort an eine Art der Zusammenarbeit zu gewöhnen, die sich auf jeden Fall im Rahmen des Binnenmarktes noch intensivieren wird.

Für 1993 ist ein Austausch von 100 Beamten, die Organisation von sechs Fortbildungsseminaren und die Vorbereitung eines ersten gemeinsamen Ausbildungsprogramms vorgesehen.

Diese Aktionen wie auch die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel betreffen das gesamte Haushaltsjahr 1993. Während des ersten Halbjahres werden die Aktionen im Rahmen des von der Kommission 1991 begonnenen Pilotprogrammes durchgeführt.

4.2. Dauer

Mehrjährige Aktion (1.7.1993-30.6.1997)

4.3. Zielpersonen der Aktion

Für die indirekten Steuern zuständigen Beamte der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Diese Aktionen wie auch die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel betreffen das gesamte Haushaltsjahr 1993. Während des ersten Halbjahres werden die Aktionen im Rahmen des von der Kommission 1991 begonnenen Pilotprogrammes durchgeführt.

5. KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABEN ODER DER EINNAHMEN

5.1. DNO

5.2. CD

5.3. Arten der erstrebten Einnahmen

Keine direkten Einnahmen. Jedoch wird eine bessere gegenseitige Kenntnis der in den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten angewandten Arbeitsmethoden und Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die im Rahmen des Binnenmarktes unerlässlich ist, erleichtern. Daraus werden sich eine bessere Anwendung des Steuerrechts und eine Verbesserung in der Erhebung der Eigenmittel (Mehrwertsteuer, ...) ergeben.

6. ART DER AUSGABE/EINNAHME

6.1. Keine 100%ige Subventionierung

6.2. Subvention für die gemeinsame Finanzierung mit anderen Quellen des öffentlichen und/oder privaten Sektors

Parallel zur Gemeinschaftsausgabe von 0,6 Mio ECU führen die Mitgliedstaaten eine Sprachenausbildung von rd. 0,3 Mio ECU pro Jahr zum Nutzen ihrer Beamten durch; dies entspricht ungefähr 30 % der Gesamtausgaben.

6.3. Kein Zinszuschuss

6.4. 100%ige Zahlung der Kosten des Austauschs und der Aus- und Fortbildung der Beamten der Mitgliedstaaten

6.5. Keine Rückzahlung vorgesehen

6.6. Keine Einnahmen

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNG

7.1. Kalkulationsmethode der Gesamtkosten der Aktion

- 100 Austausche von 15 Tagen,
im Schnitt : 0,300 Mio ECU;
 - 6 Fortbildungsseminare : 0,230 Mio ECU;
 - Ausarbeitung eines ersten
gemeinsamen Ausbildungs-
programms, Einsetzung von
Ausbildungsmodulen : 0,050 Mio ECU;
 - Veröffentlichungen : 0,020 Mio ECU;
 - Gesamt 1993 : 0,600 Mio ECU;
 - 1994 und folgende Jahre : 0,600 Mio ECU.
- (auf der Jahresbasis 1992)

8. IN DEM AKTIONSVORSCHLAG ENTHALTENE BESTIMMUNGEN
GEGEN BETRUG

Die Überprüfung der Subventionen oder des Empfangs der Leistungen und der vorbereitenden Studien, der Studien der Machbarkeit oder der gebotenen Auswertung wird vor der Bezahlung durch die Dienste der Kommission, unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen, der wirtschaftlichen Grundsätze und der korrekten finanziellen oder gesamten Verwaltung, durchgeführt. In allen Abkommen oder Verträgen, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, sind Bestimmungen gegen Betrug (Kontrollen, Erstellung von Berichten, etc.) enthalten.

9. ELEMENTE DER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1. Ziele

Diese Aktionen fügen sich ein in den Rahmen der Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen zum 1. Januar 1993. Sie zielen auf die Vorbereitung der Beamten der nationalen Verwaltungen, sich mit ihren neuen Aufgaben im Rahmen des Binnenmarktes vertraut zu machen.

Ziel ist somit, durch gemeinsame Aus- und Fortbildungsaktionen für die Gesamtheit der Steuerverwaltungsbeamten der Gemeinschaft, eine korrekte Anwendung der neuen gemeinschaftlichen Steuerregelungen, die am 1. Januar 1993 in Kraft treten werden, sicherzustellen.

Die Eröffnung des Binnenmarkts setzt voraus, dass :

- die Steuerverwaltungen in gleicher Weise die Steuerrichtlinien des Rates anwenden, egal wo sich der Ort befindet, an denen die steuerpflichtigen Umsätze in der Gemeinschaft getätigt werden;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen eingeführt wird, um die Besteuerung von Umsätzen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, kontrollieren zu können;
- den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsbeteiligten und den Bürgern der Gemeinschaft die Garantie gegeben wird, dass die Abschaffung von Kontrollen an den Binnengrenzen keinen bedeutsamen Anstieg der Hinterziehungen oder der Umgehungen auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung erzeugen wird.

Auf diese Weise werden die Bedingungen für die Vorbereitung des Übergangs auf die "endgültige Mehrwertsteuer-regelung", die vom Rat für den 1. Januar 1997 vorgesehen ist, erfüllt werden.

9.2. Rechtfertigung der Aktionen

9.2.1. Kosten :

Ab 1993 sollen die Steuerverwaltungen der Gemeinschaft einen Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen verwalten. Das muss ein hohes Niveau an Zusammenarbeit und Mitarbeit zwischen diesen Verwaltungen voraussetzen.

Um ihren Auftrag zu erfüllen, sollten die Verwaltungen der Mitgliedstaaten die Programme und die Methoden der Aus- und Fortbildung ihres Personals aneinander anpassen. Dieses ist nur mit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, indem man den juristischen, organisatorischen und logistischen Rahmen dafür schafft, die Berücksichtigung der über-nationalen Gesichtspunkte der einzuführenden Regelungen zu gewährleisten und den Gedankenaustausch und die Kenntnis der nationalen Praktiken zu gestatten, um das Ziel erreichen zu können.

Auf diesem Gebiet ist eine Initiative der Kommission unbedingt notwendig, die auch im Beschluss der Kommission vom 4. März 1991 bereits vorgesehen war.

9.2.2. Abgeleitete Ergebnisse (Wirkung neben dem(n) spezifischen Ziel(en))

Diese Aktionen werden zusammen eine bessere Anwendung der Regeln der indirekten Besteuerung, einen effizienteren Kampf gegen die Steuerhinterziehung und hierdurch eine bessere Erhebung der Eigenmittel erlauben.

Die hieraus resultierende bessere gegenseitige Kenntnis zwischen den Steuerverwaltungen wird ein gegenseitiges Vertrauensklima fördern, das unabdingbar für die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und folglich für den Erfolg dieses fundamentalen Teils des Binnenmarktes ist und auch die Vorbereitung der endgültigen Mehrwertsteuerregelung für 1997 erleichtern wird.

9.2.3. Verbreitungsergebnisse (Umfang der Bereitstellung anderen Finanzierungsquellen)

Neben der gemeinschaftlichen Finanzierung entsteht durch Einführung des Programms eine finanzielle Beanspruchung der Mitgliedstaaten, die sich aus der Inanspruchnahme ergibt für :

- den Sprachunterricht der Beamten,
- die teilweise Finanzierung der Seminare, wenn diese von einem Mitgliedstaat organisiert werden,
- gewisse Ausgaben, für die die Aufnahmeverwaltung eintritt, um den optimalen Ablauf des Aufenthaltes zu gewährleisten (z.B. Reisekosten, wenn der Besucher gebeten wird, den Ort innerhalb des Gastlandes zu wechseln),

- die Kosten, die sich aus der Nichtverfügbarkeit eines Beamten während seines Aufenthaltes in der Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats ergeben.

9.3. Nachbereitung und Auswirkung der Aktion

9.3.1. Indikatoren der Auswahlleistungen

- Schnelligkeit und Funktionssicherheit des Informationsaustauschs und der Durchführung von Kontrollen auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, besonders jene, die in der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorgesehen sind.
- Verbreitung der während ihres Austauschs gemachten Erfahrungen durch die Beamten (die nationalen Verwaltungen führen Massnahmen ein, um die Nachbereitung des Austausches sicherzustellen).
- Aktionen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der der Mitgliedstaaten, um die Massnahmen oder die Regelungen zu verbessern, insbesondere mit Blick auf die in den Seminaren behandelten Themen.
- Von den Teilnehmern und den Verwaltungen ausgedrückte Zufriedenheit nach den in 9.3.2. aufgeführten Modalitäten.

9.3.2. Modalitäten und regelmässige Wiederkehr der vorgesehenen Auswertung

- Auswertungsbericht eines jeden Teilnehmers an Austauschaktionen
- Nachbereitung und ständige Auswertung innerhalb des Ausschusses und der Seminare
- Jährlicher Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat

9.4. Zusammenhang mit der Finanzplanung

9.4.1. Ist die Aktion für die entsprechenden Jahre in der Finanzplanung der Generaldirektion vorgesehen?

Ja. Gemäss dem Beschluss der Kommission vom 4. März 1991 wird die Pilotaktion Matthäus-Tax in eine gemeinschaftliche Aus- und Fortbildungsaktion des Rates umgewandelt. Das Programmprojekt wird durch ein Finanzblatt begleitet.

9.4.2. Welchem in der Finanzplanung der Generaldirektion definierten allgemeineren Zweck entspricht der Zweck der vorgeschlagenen Aktion?

Politik der Aus- und Fortbildung der Steuer- und Zollverwaltungsbeamten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes

9.4.3. Hauptunsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Aktion beeinflussen könnten :

- Verzögerungen oder Nichterfüllung der Aufgaben durch nationale Verwaltungen, die ihnen bei der Durchführung des Programms obliegen;

10. VERWALTUNGSAusGABEN (TEIL A DES HAUSHALTS)

- 10.1. Impliziert die vorgeschlagene Aktion einen Anstieg des Personals der Kommission? Wenn ja, um wieviel?

1 Beamter des A Dienstgrades
1 Beamter des B Dienstgrades
1 Beamter des C Dienstgrades

Dies gilt vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse des Haushaltsverfahrens für 1993.

- 10.2. Geben Sie den Betrag der Ausgaben für das Funktionieren und für das Personal an, der sich aus dem Aktionsvorschlag ergibt Erläutern Sie die Berechnungsmethode!

- Personalkosten
(Titel A1 und A2) 3 x 90.000 ECU =
270.000 ECU
- Reisekosten, Kosten für Ortwechsel
und andere damit im Zusammenhang
stehenden Kosten (A 130) 20.000 ECU
- 1 abgeordneter nationaler Sach-
verständige; Linie A 1520 44.000 ECU

76/93

- beratender Ausschuss Matthäus-Tax
(mit Ratsentscheidung zu schaffen);
Titel 2510 :

6 Sitzungen pro Jahr (2 Sach-
verständige pro Mitgliedstaat) 75.000 ECU

Gesamtausgaben Teil A für 1993 : 409.000 ECU

Haushaltsjahr 1994 und folgende : 409.000 ECU
(Basis : 1992)

26.03.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten (Matthaeus-Tax)

KOM(92) 550 endg.; Ratsdok. 11154/92

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der für indirekte Steuern zuständigen Beamten sind für eine reibungslose Abwicklung der Besteuerung im Gemeinsamen Binnenmarkt unerlässlich und werden daher vom Bundesrat begrüßt. Allerdings erscheint die Zahl der für einen Austausch vorgesehenen Bediensteten - 100 Beamte jährlich aus allen 12 Mitgliedstaaten - verhältnismäßig gering; hier wäre nach Auffassung des Bundesrates eine Aufstockung wünschenswert.

Der Bundesrat geht davon aus, daß sich der finanzielle Beitrag der Länder allein darauf beschränkt, Beamte zum Austausch freizustellen.